

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 269

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2016

Nr. 8, 23. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Odervorland“ Seiten 1-2

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ Seite 2

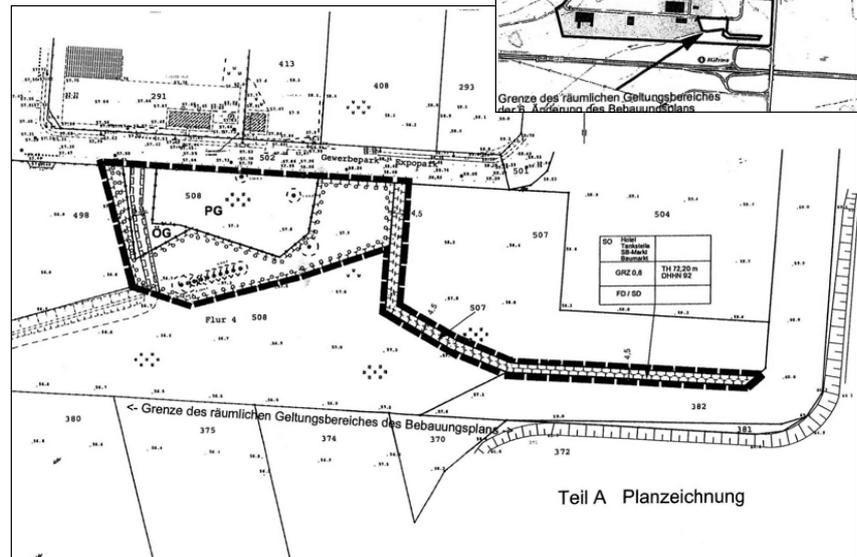
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Odervorland“

Die am 12.05.2016 von der Gemeindevertretung Jacobsdorf als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Gewerbepark Odervorland“ einschließlich Billigung der Begründung zur Satzung mit Umweltbericht wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des BP befindet sich südlich des Ortes Jacobsdorf in der Gemeinde Jacobsdorf und umfasst in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, die Flurstücke 307 und 308 je teilweise (sh. Übersichtskarte).

Die Satzung der 6. Änderung des BP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15
Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen



zu den Sprechzeiten :

Dienstag

9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag

9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 12.05.2016

gez. Stumm
Amtsdirektor



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 12.05.2016 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Expopark (Gewerbepark) der Gemeinde Jacobsdorf, südlich des Ortsteils Jacobsdorf und umfasst das Flurstück 506, Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf (sh. Kartenausschnitt).

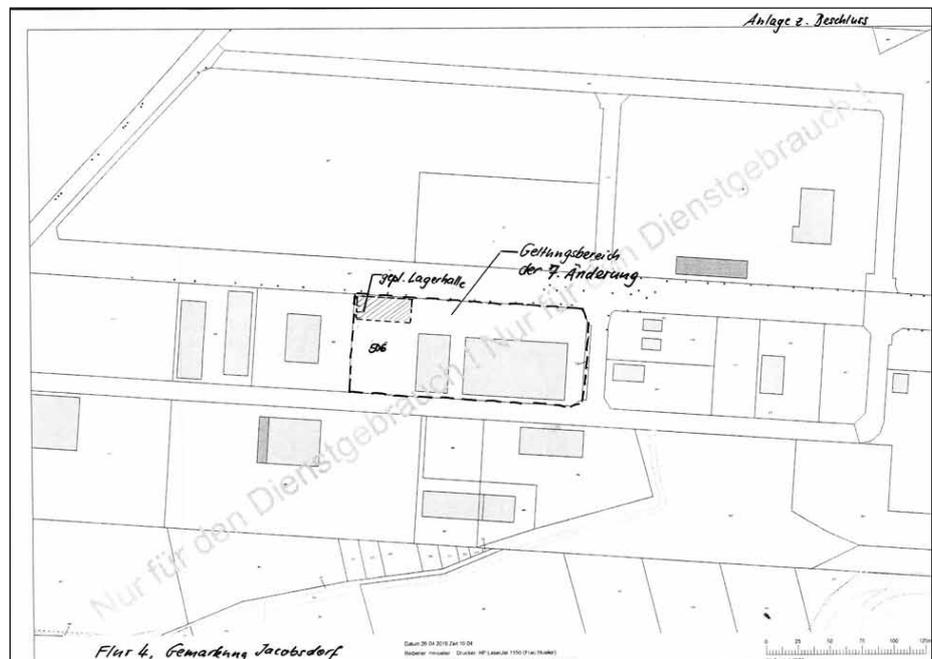
Ziel und Zweck der Planung:

Die Anpassung/Erhöhung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,80 auf 0,85 soll die vorhandene Mehrversiegelung von 5% ausgleichen und Baurecht für die noch zu errichtende Lagerhalle schaffen. Die Planung dient der Sicherung und Stärkung des Gewerbestandortes der Fa. Gloger & Birke im Gewerbepark Odervorland (Expopark).

Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Planänderung trägt der Antragsteller, die Fa. Gloger & Birke.

Briesen, den 12.05.2016

gez. Stumm
Amtsdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.